

Anlage I.2 zum Vergleich vom 04.10.2007

„Klarstellung zur Berichterstattung zum Verschmelzungsvorhaben“

Am 25. Juni 2007 hat die Hauptversammlung der Elephant Seven AG beschlossen, dem Entwurf des Verschmelzungsvertrages mit der Pixelpark AG zuzustimmen. Dieser Beschluss wurde von einigen Aktionären angefochten. Die nachfolgende Klarstellung der Berichterstattung zum Verschmelzungsvorhaben erfolgt aufgrund des mit diesen Aktionären vor dem Landgericht München I am 04.10.2007 geschlossenen Vergleichs.

1. Beurkundung des Verschmelzungsvertrages

Die Vorstände der beiden Unternehmen haben sich am 30.04.2007 auf den Inhalt des Verschmelzungsvertrages geeinigt und dadurch den Entwurf des Verschmelzungsvertrages i.S.d. § 4 Abs. 2 UmwG aufgestellt. Die Hauptversammlung der Elephant Seven AG hat am 25.06.2007 diesen Entwurf des Verschmelzungsvertrages zugestimmt. Schließlich wurde der Verschmelzungsvertrag am 20.07.2007 in der unveränderten Fassung seines Entwurfs notariell beurkundet.

2. Darstellung der Vor- und Nachteile der Verschmelzung

Klarstellend möchten die Vorstände der Elephant Seven AG und der Pixelpark AG wie folgt die Vor- und Nachteile der Verschmelzung zusammenfassen.

<u>Vorteile der Verschmelzung</u>	<u>Nachteile der Verschmelzung</u>
<ul style="list-style-type: none">– Festigung der Marktposition des neuen Unternehmens verbunden mit der Möglichkeit, den Markt für interaktive Dienstleistungen bzw. Lösungen für Kommunikation und E-Business entscheidend mitzuprägen,	<ul style="list-style-type: none">– Kosten der Verschmelzung in Höhe von rd. EUR 700.000,00,– Untergang der Verlustvorträge der E7 AG.

- | | |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none">- Bündelung der Kompetenz, des Know-hows, der speziellen Markterfahrungen und der Ressourcen der beiden Unternehmen,- Potential an Kosteneinsparungen im niedrigen siebenstelligen Bereich (siehe folgende Tabelle),- Reduzierung von Infrastrukturkosten . | |
|---|--|

3. Alternativen zur Verschmelzung

Folgende weitere Gestaltungen wären denkbar gewesen, wurden jedoch aus den folgenden Erwägungen verworfen.

a) Eingliederung der Elephant Seven AG in die Pixelpark AG

Die Eingliederung der Elephant Seven AG in die Pixelpark AG würde dazu führen, dass die Elephant Seven AG in die Pixelpark AG organisatorisch eingeordnet würde. Die Elephant Seven AG würde zwar ihre rechtliche Selbstständigkeit behalten, im Innenverhältnis gegenüber der Pixelpark AG jedoch ihre Eigenständigkeit einbüßen. Mit Eintragung der Eingliederung in das Handelsregister würden sämtliche Aktien an der Elephant Seven AG auf die Pixelpark AG übergehen, wodurch zwar die Börsennotierung der Elephant Seven AG beendet wäre, so dass die durch den Kapitalmarkt verursachten Kosten eingespart werden könnten. Jedoch müsste bei der Elephant Seven AG weiterhin sowohl ein Aufsichtsrat gebildet, als auch regelmäßig Hauptversammlungen durchgeführt sowie die aktienrechtlichen Berichts- und Prüfungspflichten in reduziertem Umfang eingehalten werden. Eine Eingliederung ist dann sinnvoll, wenn die eingegliederte Gesellschaft weiterhin selbstständig auf dem Markt auftreten soll. Die Elephant Seven AG ist als Holdinggesellschaft selbst jedoch nicht operativ tätig. Durch die Verschmelzung kann die bisherige Holdingfunktion der E7 AG für die operativ tätigen Tochtergesellschaften der Elephant Seven AG durch die Pixelpark AG wahrgenommen werden, was den Vorteil hat, dass eine möglichst effektive Verzahnung und Abstimmung der Geschäftsbereiche möglich ist.

b) Übernahmerechtliches bzw. aktienrechtliches Squeeze-Out

Ein übernahmerechtlicher oder aktienrechtlicher Squeeze-Out würde dazu führen, dass die Pixelpark AG als einzige Aktionärin der Elephant Seven AG verbliebe. Dadurch könnte zwar die Börsennotierung der Elephant Seven AG beendet und die damit verbundenen Kosten reduziert werden. Jedoch würden beide Unternehmen selbstständig nebeneinander fortbestehen mit der bereits beschriebenen Folge, dass in beiden Gesellschaften Aufsichtsräte gebildet, Hauptversammlungen durchgeführt und die aktienrechtlichen Berichts- und Prüfungspflichten eingehalten werden müssten. Auch wenn die Voraussetzungen an die Einhaltung dieser Anforderungen bei der Elephant Seven AG dann herabgesetzt wären, müsste die Elephant Seven AG dafür Kapazitäten bereitstellen. Weiterer Nachteil bei der Durchführung eines Squeeze-Out wäre, dass den verbleibenden Aktionäre der Elephant Seven AG eine Barabfindung angeboten werden müsste. Dies würde zu einem Liquiditätsabfluss bei der Pixelpark AG führen, der den gesamten Pixelpark-Konzern einschließlich des Elephant Seven-Konzerns schwächen würde.

c) Verschmelzung der Pixelpark AG auf die E7 AG

Bei einer Verschmelzung der Pixelpark AG auf die E7 AG wäre der administrative Aufwand und das rechtliche Risiko durch die dann notwendige Zustimmung der Anteilseigner der Pixelpark AG und den dann fehlenden Verweis bestimmter Rügen in das Spruchverfahren ungleich höher. Auch diese Alternative wurde daher verworfen.

4. Erläuterung der wesentlichen Unterschiede zwischen den Satzungen der E7 AG und der Pixelpark AG

Zwischen den Satzungen der beiden Gesellschaften bestehen keine wesentlichen Unterschiede. Beide Gesellschaften veröffentlichen ihre Bekanntmachungen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger (§ 3 der beiden Satzungen). Bei beiden Gesellschaften existiert ein genehmigtes Kapital, bei dessen Ausübung das Bezugsrecht der Aktionäre unter nahezu identischen Voraussetzungen ausgeschlossen werden kann (§ 4 Abs. 6 der Satzung der E7 AG und § 4 Abs. 5 der Satzung der Pixelpark AG). Beide Gesellschaften haben auf den Inhaber lautende Stückaktien ausgegeben, wobei der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien ausgeschlossen ist (§ 5 in beiden Satzungen). Die Regelungen über Vorstand und Aufsichtsrat sind nahezu identisch und spiegeln die zwingenden gesetzlichen Regelungen wider. Ebenso entsprechen sich die Regelungen über die Teilnahmeberechtigung der Aktionäre in der Hauptversammlung, die Ausübung des Stimmrechts und die Erteilung von Vollmachten

(§ 16 der Satzung der E7 AG, §§ 17 und 18 der Satzung der Pixelpark AG). Auch die für die Hauptversammlungsbeschlüsse erforderlichen Mehrheiten sind identisch geregelt (§ 17 Abs. 3 der Satzung der E7 AG und § 20 der Satzung der Pixelpark AG). Der Unterschied in den Geschäftsjahren (das Geschäftsjahr der Pixelpark AG entspricht dem Kalenderjahr, das Geschäftsjahr der E7 AG geht vom 01.04. bis 31.03. des Folgejahres) stellt keinen wesentlichen Unterschied in der Struktur der jeweiligen Gesellschaft dar. Lediglich das Datum des Jahresabschlusses ist unterschiedlich. Unterschiedlich geregelt ist die Frage der Gründungskosten. Diese Frage ist jedoch heute nicht mehr relevant, da sich keine der beteiligten Gesellschaften im Gründungsvorgang oder unmittelbar danach befindet.

5. Inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten der FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die Vorstände der E7 AG und der Pixelpark AG möchten klarstellen, dass sie sich mit dem Gutachten der FGS Flick Gocke Schaumburg GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 30.04.2007 auseinandergesetzt haben. Die Vorstände wurden während der Zeit der Prüfung durch den Bewertungsgutachter regelmäßig über den Stand der Prüfungen unterrichtet. Der Bewertungsgutachter informierte die Vorstände laufend über Zwischenergebnisse seiner Prüfung. Im Rahmen der Bewertung wurden die Planungsrechnungen der E7 AG und der Pixelpark AG kritisch analysiert und eingehend zwischen dem Bewertungsgutachter und den Vorständen diskutiert. Ebenso wurde darüber gesprochen, welche Unwägbarkeiten und Risiken der jeweiligen Planung innewohnen und welcher Zinsfuß daher angemessen ist. Den Vorständen der beteiligten Gesellschaften waren daher die Grundlagen und zahlreichen Zwischenergebnisse des Bewertungsgutachtens bereits vor dem 30.04.2007 bekannt. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Gutachten konnte daher erfolgen und ist erfolgt.“